

Az.: 3 B 20/17
3 L 401/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John

am 10. Juli 2017

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 30. Dezember 2016 - 3 L 401/15 - geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 13. Mai 2015 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 22. April 2015 wird bis Abschluss des Widerspruchsverfahrens angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben, dass es das Verwaltungsgericht im Ergebnis zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 13. Mai 2015 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 22. April 2015 gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen. Mit dem Bescheid hat die Antragsgegnerin den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung abgelehnt. Ein Widerspruchsbescheid ist - soweit ersichtlich - auf den vom Antragsteller eingelegten Widerspruch hin bisher nicht ergangen.
- 2 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat seine Entscheidung, den Antrag des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abzulehnen, damit begründet, dass der in Streit stehende Ablehnungsbescheid nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung rechtmäßig sei, da dem Antragsteller kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zustehe. Insbesondere lägen die Voraussetzungen des § 18 AufenthG nicht vor. Es sei schon kein konkretes Arbeitsplatzangebot i. S. v. § 18 Abs. 5 AufenthG gegeben. Bei dem

zuletzt vorgelegten Arbeitsvertrag vom 28. Oktober 2016 sei nicht feststellbar, dass es sich um ein wirklich bestehendes Arbeitsplatzangebot handele. Das Unternehmen sei nach den Feststellungen der Bundesagentur für Arbeit dort nicht bekannt, da es weder unter der genannten Adresse gemeldet noch eine Betriebsnummer vergeben sei. Vielmehr handele es sich bei dem im Arbeitsvertrag angegebenen Betriebssitz um eine Wohnung. Die bloße Beschreibung der Tätigkeit als „Ingenieur für Bauplanung/Kostenplanung“ ermögliche angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht die der Bundesagentur für Arbeit obliegende Prüfung, ob die Voraussetzungen eines der in der Beschäftigungsverordnung geregelten Tatbestände vorlägen. Auch fehle die erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 2 Abs. 3 BeschV. Zwar entspreche der von dem Antragsteller in Vietnam erworbene Hochschulabschluss als Bauingenieur nach den Feststellungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister vom 16. Juni 2015 einem deutschen Hochschulabschluss auf Bachelor-Ebene. Allerdings sei die gemäß § 2 Abs. 3 BeschV erforderliche Prüfung, ob die in dem Arbeitsvertrag angegebene Beschäftigung der beruflichen Qualifikation des Antragssteller entspreche, auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen nicht möglich. Denn es liege dem Arbeitsvertrag weder ein Stellenangebot noch eine Tätigkeitsbeschreibung vor. Schließlich sei das dort vereinbarte Gehalt von 2.000,00 € nicht tariflich bzw. ortsüblich. Erforderlich sei ein Gehalt von mindestens 2.800,00 €. Dahinstehen könne bei diesem Ergebnis, ob die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorlägen.

- 3 Dem hält der Antragsteller mit seiner Beschwerdebeurteilung vom 30. Januar 2017 Folgendes entgegen: Aufgrund der Größe des Arbeitgebers sei es durchaus üblich, dass ein inhabergeführtes Unternehmen wie hier aus der Wohnung des Inhabers betrieben werde. Auch der Umstand, dass unter der Unternehmensanschrift nicht das Unternehmen, sondern der Inhaber gemeldet sei, spreche nicht für ein fiktives Arbeitsplatzangebot. Ein Kaufmann sei nicht verpflichtet, Geschäfte unter seiner Firma zu tätigen. Vorliegend sei die Kaufmannseigenschaft des Arbeitgebers nicht geklärt. Es handele sich um Einzelunternehmen. Bei einer Vor-Ort-Begehung eines Mitarbeiters der Bundesagentur für Arbeit sei das Büro des Arbeitgebers besucht und mit diesem gesprochen worden, so dass Zweifel an dessen Existenz ausgeräumt sein dürften. Das selbe gelte für die Tatsache, dass keine Betriebsnummer bei der

Bundesagentur für Arbeit registriert sei. Zudem legt der Antragsteller einen weiteren Arbeitsvertrag vom 6. Januar 2017 vor, in der nunmehr die Tätigkeit als „Bauleiter f. Bauaufsicht, Bauplan, Kostenplan“ mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden und einem Bruttolgehalt von 3.400,00 € in der Tarifgruppe „Bautarifgruppe F. Bauleiter“ vereinbart ist. Darüber hinaus liegt der Beschwerdebeurteilung ein am selben Tag ausgefülltes Formular der Bundesagentur für Arbeit bei, das eine Stellenbeschreibung für die Tätigkeit des Antragstellers enthält. Unter Nr. 2 des Formulars (Stellenbeschreibung) wird Folgendes angegeben: „Bauplan und Kostenkalkulation“. Das Formular wird von einem Anschreiben des Arbeitgebers vom selben Tag begleitet, in dem der Arbeitgeber mit der Adressierung „An Allgemeine Behörden bzw. Ämtern“ angibt, dass das fachliche Können und die Fähigkeiten des Antragstellers dem Musterprofil entsprechen, das perfekt zu dem Unternehmen des Arbeitgebers passe. Seine Zuständigkeit sei die eines Bauleiters in dem Bereich „Bauaufsicht, Bauplanung, Kostenkalkulation und Rechnungserstellung“ für das Unternehmen des Arbeitgebers.

- 4 Unter Berücksichtigung dieser Unterlagen, zu denen die Antragsgegnerin trotz mehrfacher gerichtlicher Aufforderungen bisher keine mit der Bundesagentur für Arbeit abgestimmte Stellungnahme abgegeben hat, ist die Rechtslage nunmehr als offen zu bezeichnen. Die vom Verwaltungsgericht auf der Grundlage der damaligen Unterlagen geprüften und zu Recht verneinten Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 18 Abs. 2, Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 3 BeschV sind mit den eingereichten Unterlagen derzeit nicht sicher zu verneinen:
- 5 Mit den neu eingereichten Vertragsunterlagen können die Feststellungen des Verwaltungsgerichts, ein ernsthaftes und damit ein konkretes Arbeitsplatzangebot i. S. v. § 18 Abs. 5 AufenthG läge nicht vor, nicht mehr ohne weiteres bestätigt werden. Denn weder hat sich die Bundesagentur für Arbeit erneut mit den tatsächlichen Gegebenheiten der vom Arbeitgeber des Antragstellers angeblich geführten Betriebsstätte auseinandergesetzt, noch hat die Antragsgegnerin bisher irgendwelche Mitteilungen darüber gemacht, ob der Arbeitgeber des Antragstellers tatsächlich ein Gewerbe ausübt. Ob eine Gewerbebeanmeldung i. S. v. § 14 GewO vorliegt, ist daher genauso offen wie die Frage, ob der Arbeitgeber tatsächlich irgendwelche geschäftlichen oder baugewerblichen Tätigkeiten ausübt. Anders als vor dem

Verwaltungsgericht liegt nunmehr dem Vertrag auch eine Tätigkeitsbeschreibung vor, die Einzelheiten über die vereinbarte Tätigkeit des Antragstellers dokumentiert. Ob die vom Antragsteller angestrebte Tätigkeit tatsächlich ausgeübt werden kann, muss daher als offen angesehen werden. Da dem Senat im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Vornahme von Tatsachenermittlungen verwehrt ist, muss die weitere Aufklärung des Sachverhalts dem noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahren und einem sich dann gegebenenfalls anschließenden Verfahren in der Hauptsache vorbehalten bleiben.

- 6 Auch sind die gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 3 BeschV erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr sicher zu verneinen. Dass der Antragsteller einen dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren Hochschulabschluss besitzt, ist bereits vom Verwaltungsgericht bejaht worden. Insbesondere entspricht das vereinbarte Monatsgehalt nunmehr den von der Antragsgegnerin und vom Verwaltungsgericht angegebenen tariflichen Vergütungssätzen oder übersteigt diese. Ob das Gehalt tatsächlich ausgezahlt werden kann, ist wie die Ernsthaftigkeit des Gewerbebetriebs des Arbeitgebers selbst im vorliegenden Verfahren nicht aufklärbar. Allerdings steht dem Arbeitsplatzangebot seine fehlende Ernsthaftigkeit nicht „auf die Stirn geschrieben“.
- 7 Da im vorliegenden Eilverfahren die bisher fehlende Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 39 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 3 BeschV nicht ersetzt wird, bedarf es in diesem Stadium des Verfahrens noch nicht deren Beiladung (Bodenbender, in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Loseblattsammlung Stand: April 2017, § 39 Rn. 57 ff. m. w. N.).
- 8 Schließlich kann ein Fehlen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 AufenthG hier nicht sicher bejaht werden. Ob insbesondere ein Ausweisungsinteresse i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 54 AufenthG besteht, ist vorliegend nicht zu klären. Die vom Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang angesprochenen Tatbestände des § 54 Abs. 2 Nr. 8a (falsche oder unvollständige Angaben) oder Nr. 9 (nicht nur einzelner oder geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften u. a.) AufenthG sind mangels tatsächlicher Feststellungen derzeit nicht sicher zu beurteilen.

9 Demnach ist bis zu einer Klärung in dem noch nicht abgeschlossenen
Widerspruchsverfahren die Sach- und Rechtslage derzeit als offen zu beurteilen. Die
in diesem Fall vorzunehmende Interessenerwägung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO, bei der
das private Interesse des Antragstellers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet
mit dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der Regelungen des
Aufenthaltsrechts abzuwägen ist, fällt bis zu einer weiteren tatsächlichen und
rechtlichen Klärung des Sachverhalts zugunsten des Antragstellers aus. Denn dieser
wäre gezwungen, bis zu einer für ihn möglicherweise günstigen Entscheidung in der
Hauptsache das Bundesgebiet zu verlassen, was mit einem erheblichen
organisatorischen und Kosten verursachenden Aufwand verbunden wäre. Hingegen
aber kann die Antragsgegnerin im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen
Widerspruchsverfahrens zeitnah die bislang offenen tatsächlichen und rechtlichen
Fragen klären, ohne dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der öffentlichen
Interessen kommt. Dieser Zeitraum fällt angesichts der Tatsache, dass der
Antragsteller bereits am 11. März 2014 einen Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung
seiner bisherigen Aufenthaltserlaubnis gestellt hatte, nicht mehr zusätzlich ins
Gewicht.

10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

11 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2
Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung erster Instanz, gegen die
keine Einwände erhoben wurden.

12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs.
3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Döpelheuer

John